

16.11.84

Wi

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Oktober 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 98. Sitzung am 8. November 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 10/2157 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Oktober 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

- Drucksache 10/1740 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.12.84

Erster Durchgang: 237/84

07.12.84

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Oktober 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 544. Sitzung am 7. Dezember 1984 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 8. November 1984 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.